

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (32. StVO-Novelle) und das Führerscheinggesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1:**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (32. StVO-Novelle)**

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 5 lautet:

„Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol und Suchtmittel“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt. Der Zustand einer Person, die sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag, gilt jedenfalls als von Suchtmittel beeinträchtigt, wenn Suchtmittelspuren im Blut nachgewiesen werden, die von illegalem Suchtmittelkonsum herrühren.“

3. Nach § 5 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Besonders geschulte und hierzu ermächtigte Organe der Bundespolizei sind berechtigt, Personen, die verdächtig sind, sich in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand zu befinden und bei denen sie festgestellt haben, dass sich diese nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermögen, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Feststellung einer Suchtmittelbeeinträchtigung zu bringen. Diese Personen haben an der Überprüfung -zur Feststellung der körperlichen und geistigen Verfassung durch die besonders geschulten und hierzu ermächtigten Organe der Bundespolizei mitzuwirken. Anlässlich der Blutabnahme ist dem Probanden die Möglichkeit zur Abgabe einer Harnprobe einzuräumen.“

4. (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 4a oder Abs. 4b zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes oder einer Suchtmittelbeeinträchtigung vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.“

5. § 5 Abs. 9 und 9a lauten:

„(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(9a) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, den Speichel von in Abs. 2 und 2b genannten Personen auf das Vorliegen von Suchtmittelspuren zu überprüfen, sofern zwar keine Vermutung im Sinne des Abs. 9 vorliegt, aber vermutet werden kann, dass sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden oder zum Zeitpunkt des Lenkens befunden haben, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermögen. Die Überprüfung des Speichels ist mit Speichelvortestgeräten oder -streifen, die das Vorliegen von Suchtmittelspuren im Speichel anzeigen, vorzunehmen. Ergibt die Überprüfung des Speichels das Vorliegen von Suchtmittelspuren oder wird die Überprüfung verweigert, so gilt dies als Verdacht der Beeinträchtigung durch Suchtmittel; diesfalls richtet sich das weitere Vorgehen nach Abs 4b.“

6. (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 10 lautet:

„(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtmittelaufnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.“

7. § 5 Abs. 11 und 12 lauten:

„(11) Der Bundesminister für Inneres kann unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für die Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtmittel geeignete Geräte und Testverfahren bestimmen.

(12) Ist auf Grund des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung, Auswertung einer Blutprobe, eines Harnscreenings oder eines Speichelvortests anzunehmen, dass die zum Arzt gebrachte Person Suchtmittel missbraucht, so ist an Stelle einer Strafanzeige nach dem Suchtmittelgesetz dieser Umstand der nach dem Hauptwohnsitz der untersuchten Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen (§§ 12 bis 14 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997).“

8. (Grundsatzbestimmung) § 5a Abs. 1 lautet:

„(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 6, 8 und 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.“

9. In § 5a werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik geeignete Geräte und Teststreifen für das Screening von Harnproben mit Verordnung zu bestimmen.

(3b) Der Bundesminister für Inneres hat die Ausbildungsinhalte für die Ermächtigung von Organen der Bundespolizei zur Überprüfung gem. § 5 Abs. 4b und die Weiterbildung dieser Organe mittels Verordnung zu bestimmen.“

10. § 5a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen die für eine Ermächtigung zur Durchführung der in § 5 Abs. 4a, 4b, 5 oder 6 genannten Untersuchungen erforderliche Weiterbildung für Ärzte durch Verordnung festzulegen.“

11. § 5b samt Überschrift lautet:

„Zwangmaßnahmen bei Alkoholisierung und Suchtmittelbeeinträchtigung

§ 5b. (1) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), oder bei denen der Alkoholgehalt des Blutes 0,5 g/l (0,5 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt der Atemluft 0,25 mg/l oder mehr beträgt, an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls

erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

(2) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, deren Fahrlehrer (§ 114 Abs. 4 und 4a KFG 1967), Begleiter (§§ 122 Abs. 2 und 5 KFG 1967 oder 19 Abs. 2 und 3 und 6 FSG) oder Ausbildner (§ 122a Abs. 2 KFG 1967) sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand befinden oder bei deren Fahrlehrer, Begleiter oder Ausbildner der Alkoholgehalt des Blutes 0,5 g/l (0,5 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt der Atemluft 0,25 mg/l oder mehr beträgt. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn beim Fahrlehrer, Begleiter oder Ausbildner der durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihm auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, entweder beabsichtigt, das Fahrzeug selbst in Betrieb zu nehmen und zu lenken, oder die Aufgaben des Fahrlehrers, Begleiters oder Ausbildners wahrzunehmen.“

12. 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, Wasser- oder Energieversorgungsanlagen oder von Kanalgebühren, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967), mit historischen Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z 43 KFG 1976) und mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte sowie Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.“

13. § 42 Abs. 8 lautet:

„(8) Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h, in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr auf Autobahnen und Autostraßen nicht schneller als 70 km/h fahren. Die Behörde hat für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung diese erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.“

14. In § 43 wird nach Abs. 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Behörde kann durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet, Teile von Ortsgebieten oder näher bestimmte Gebiete für Lastkraftfahrzeuge ohne Assistenzsysteme mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t zur Vermeidung des toten Winkels Rechtsabbiegeverbote erlassen, sofern dies aufgrund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.“

15. In § 94 d wird nach Z 4a folgende Z 4b eingefügt:

„4b. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 8,“

16. § 96 Abs. 1 1. Satz lautet:

„(1) Ereignen sich an einer Straßenstelle oder –strecke, unter besonderer Berücksichtigung von Abbiegevorgängen an Kreuzungen, wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde

unverzüglich – insbesondere auf Grund von Berichten der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht oder sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, Einholung eines Sachverständigengutachten, Auswertung von Unfallverzeichnissen u. dgl. – festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können; hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung Bedacht zu nehmen.“

17. § 99 Abs. 1 lit. a bis c lauten:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

- a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
- b) wer in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt,
- c) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder an der Überprüfung zur Feststellung der körperlichen und geistigen Verfassung durch besonders ausgebildete und hiezu ermächtigte Organe der Bundespolizei nicht mitwirkt oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,“

18. (Verfassungsbestimmung) § 99 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

19. In § 99 Abs. 1b entfällt die Wortfolge „oder Suchtgift“.

20. An § 103 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § in der Fassung dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2019, treten mit 2019 in Kraft.“

Artikel 2:

Änderung des Führerscheingesetzes

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 zweiter Satz wird der Verweis “§ 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960“ ersetzt durch den Verweis „§ 99 Abs. 1 lit. c oder d StVO 1960“.

2. In § 39 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Macht der Lenker im Fall des Verdachts auf Suchtmittelbeeinträchtigung von der Möglichkeit eines Harnscreenings Gebrauch (§ 5 Abs. 4b letzter Satz StVO 1960) und lässt dessen Ergebnis keinen Rückschluss auf Suchtmittelkonsum zu, ist der Führerschein oder Mopedausweis dem Lenker wieder auszufolgen, sofern keine Alkoholbeeinträchtigung gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 vorliegt und die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 StVO 1960 wieder gegeben sind. Wird die Harnprobe nicht zur Verfügung gestellt oder ergeben sich nach deren Screening Hinweise auf Suchtmittelkonsum, ist der Führerschein oder Mopedausweis unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich er abgenommen wurde.“

3. In § 43 wird folgender Absatz 28 angefügt:

„(28) § 39 Abs. 1 und 2a treten mit 2019 in Kraft.“

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (32. StVO-Novelle)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2019
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Die StVO stellt auf Beeinträchtigung von Fahrzeuglenkern durch Suchtgift ab. Damit sind psychotrope Stoffe nach dem Suchtmittelgesetz nicht umfasst.

Der Straftatbestand wegen Lenkens in einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand orientiert sich an der geringsten, für Beeinträchtigung durch Alkohol vorgesehenen Strafdrohung.

Wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass in ganz Österreich bereits ein Verhältnis von einem Lenker unter Drogeneinfluss auf vier Lenker unter Alkoholeinfluss vorliegt. Während in urbanen Gebieten wie zB. in Wien viele Lenker unter Drogeneinfluss angezeigt werden, gibt es in den ländlichen Gegenden kaum Anzeigen, vor allem deshalb, weil ein zur Feststellung einer allfälligen Beeinträchtigung notwendiger geschulter Arzt, mangels tatsächlicher Verfügbarkeit, nicht zeitnah für die Untersuchung der Lenker zur Verfügung steht. Bei der Untersuchung hat der Arzt zu beurteilen ob zum Zeitpunkt des Lenkens eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorlag.

Ziel(e)

Aufnahme von Beeinträchtigungen von Lenkern auf Grund des Konsums von psychotropen Stoffen in das Regime der besonderen Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung von Lenkern von Fahrzeugen .

Deutliche Anhebung der Strafsanktion aus generalpräventiven Gründen.

Sicherstellung eines effektiven Einschreitens gegen Lenker, die auf Grund von verbotenen Suchtmittelkonsum sich in einem fahruntauglichen Zustand befinden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erweiterung des Tatbestands auf den Begriff Suchtmittel um Beeinträchtigungen auf Grund des Konsums von psychotropen Stoffen ebenfalls dem Regime der besonderen Sicherungsmaßnahmen wegen Beeinträchtigung von Lenkern von Fahrzeugen zu unterstellen.

Hat eine Überprüfung der Fahrtauglichkeit durch besonders geschulte und hierzu ermächtigte Organe der Bundespolizei wegen des Verdachts des Lenkens in einem durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand die Fahruntüchtigkeit ergeben und die Blutuntersuchung das Vorliegen von illegal konsumiertem Suchtmittel im Blut bestätigt, soll die unwiderlegliche Rechtsvermutung (präsumptio iuris et de iure) der Beeinträchtigung durch Suchtmittel gelten.

Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für besonders geschulte und dazu ermächtigte Organe der Bundespolizei zur Überprüfung der Fahrtüchtigkeit von Personen die in Verdacht stehen in einem durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben.

Ansiedlung des Tatbestands des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand auf dem Level der Strafdrohung des Delikts für Beeinträchtigung durch Alkohol mit einem Alkoholgehalt von 1,6 ‰ oder aus generalpräventiven Gründen.

Beitrag zum Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Die gegenständlichen Maßnahmen sind vermutlich für die Gebietskörperschaften Bund und Länder aufkommensneutral weil dem Aufwand zu erwartende Strafgeleinnahmen gegenüberstellen und eventuell die Gemeinden Mehreinnahmen haben, weil für sie (mit Ausnahme der beiden Städte mit eigenem Statut) kein Aufwand entsteht, aber Strafgeleinnahmen anfallen könnten.

Begründung – erwartende Auswirkungen der Maßnahmen:

Zuständigkeiten:

- . Verkehrsüberwachung ist Landesvollzug.
- . Sanitätsdienst in den Ländern ist Landesvollzug
- . Ausstattung Bundespolizei: Bund (BMI).

Festzuhalten ist das die gesamten Zahlen auf Grund der vielen Unbekannten, die sich einerseits aus faktischen Gründen ergeben und andererseits weil der Vollzug nicht im Bereich des BMI liegt, nur auf Schätzungen beruhen.

2018 wurden gegen 3.011 Lenker Anzeige wegen des Verdachtes des Lenkens von Fahrzeugen in einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand an die Behörden erstattet. Für etwa die Hälfte der Anzeigen waren die Verfahren von Bezirksverwaltungsbehörden zu führen. Gerade in diesen Bereichen mangelt es an der Verfügbarkeit von Ärzten. In diesen Bereichen soll die Verkehrsüberwachung im Rahmen von Schwerpunkten mit den besonders geschulten und ermächtigten Organen der Bundespolizei verstärkt werden. Nach Erlassung der Verordnung für die Ausbildung und Ausbildung der ca 300 Organe ist im ersten Jahr eventuell eine Steigerung um 50% der bislang in diesen Bereichen erstatteten Anzeigen möglich. Das würde ein Plus von vielleicht 750 Anzeigen bedeuten.

Aufwand Länder: Die dann als Straf- und Führerscheinentzugsverfahren bei den Landesbehörden zu führen wären. Bei einer Schätzung von 2 Stunden Zeitaufwand für das Strafverfahren und 6 Stunden für das Administrativverfahren (qualifizierte Schätzung des Aufwands der BH Mattersburg für einen Straferferenten, der sowohl das Straf- als auch das Administrativverfahren führt) ergäbe das bei einer geschätzten Zunahme der Verfahren um 750 einen Stundenaufwand von 6000 Stunden der Verwendungsgruppen A1 und A2 im Bereich der Länder. Bei Teilung in $\frac{1}{4}$ Personenaufwand A1 von 1.500 Stunden [1 VBÄ A1GL-A1/4: p/a € 109.789] wären die Kosten mit € 98.025.- und $\frac{3}{4}$ Personalaufwand Verwendungsgruppe A2 von 4.500 Stunden [1 VBÄ A2GL-A2/4: p/a € 84.127] € 225.340.-, also in Summe € 323.365.- zu veranschlagen. Nicht eingerechnet in diesen Aufwand sind etwaige Rechtsmittelverfahren im Bereich der Landesverwaltungsgerichte.

Gegenzurechnen wäre ein Aufwand der Länder, der eventuell bei Bereithaltung von entsprechend ausgebildeten Ärzten zur Durchführung der aaUntersuchung zur Befundung der Lenker nach Vorführung durch die Bundespolizei, entstehen würde, nun aber durch diese Regelung nicht erforderlich ist.

Aufwand Bund: Dazu sind ca 300 Polizeiorgane der Verwendungsgruppen E2a und E2b in einer 3tägigen Schulung besonders auszubilden. Ergibt 900 Arbeitstage € 40.000.- und Reisegebühren ca. € 50.000.-. In Summe ca. € 90.000.-.

Dem gegenüber könnten bei Durchsetzung der Verfahren zu erwartende Strafgeleinnahmen in der Höhe von € 1,2 Mio durch die Verschärfung der Strafsanktion auf einen Strafraumen von € 1.600.- bis € 5.900.- veranschlagt werden. Diese wären je nach dem Tatort zu 80% auf die Gebietskörperschaften Bund (A und S Straßen, sowie Landesstraßen B), Länder (L-Straßen) und Gemeinde für Gemeindestraßen und zu 20 % auf den Bund als zweckgebundene Einnahme für die Vollziehung der StVO durch die Organe der Bundespolizei aufzuschlüsseln.

Die Kosten die Strafen, die Blutuntersuchung (€ 950.-), Verkehrscoaching (ca. € 250.-) Verkehrspsychologische Untersuchung (ca. € 500.-), Gutachten Psychiater (€ ?) und aa Untersuchung (ca. € 100.-) trägt der vom Verfahren Betroffene.

Er erspart sich bei Überprüfung durch die bes. geschulten Organe der Bundespolizei aber die Kosten für die ärztliche Befundung zur Prüfung ob eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel vorliegt. Dies betragen nach dem Gebührengesetz je nach ärztlicher Leistung und Tageszeit zwischen € 120.- und € 230.- je Untersuchung.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Entwurf beinhaltet Verfassungsbestimmungen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1124496488).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil

Artikel 1:

Zu Z 1 und 2 (Überschrift zu § 5 und § 5 Abs. 1):

Die verschärften Sicherungsmaßnahmen des § 5 werden auf den Begriff des **Suchtmittels** erweitert und somit dem Suchtmittelgesetz angepasst; damit sind auch die psychotropen Stoffe erfasst. Für die Suchtmittelbeeinträchtigung wurde gleichfalls eine unwiderlegliche Rechtsvermutung (präsumptio iuris et de iure) bestimmt. Es soll eine **Null-Toleranz** für Suchtmittel gelten, wobei man sich an der, schon bisher für Suchtgifte geltenden Judikatur des VwGH (zB VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133) orientiert, wonach eine Beeinträchtigung durch Suchtgift auch schon dann vorliegt, wenn die Fahruntüchtigkeit unabhängig von der Menge des konsumierten Suchtgifts, auf Grund irgendwelcher zusätzlicher Komponenten (zB Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) eingetreten ist. Diese unwiderlegliche Rechtsvermutung soll für jene Suchtmittel gelten, die illegal (d.h. bei grundsätzlichem Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz) konsumiert werden. Da eine Feststellung, ob bei einem Bild grundsätzlicher Fahruntüchtigkeit auf Grund verschiedenster Komponenten auch Suchtmittel in solcher Dosierung maßgeblich sind, dass sie zwar nicht alleine aber in Zusammenwirken mit den anderen Umständen zur Fahruntüchtigkeit beitragen, auch durch Sachverständige oftmals kaum möglich ist bzw. in den meisten Fällen ein Beitrag zur Fahruntüchtigkeit eben nicht ausgeschlossen werden kann (es gibt keine allgemeinen Grenzwerte zu einzelnen Suchtmitteln und schon gar keine iZm anderen Umständen, wie zB. Erkrankungen oder Übermüdungen), ist es gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber in jenen Fällen, in denen verbotene Substanzen konsumiert werden und überdies durch verschiedene weitere Umstände eine Fahruntüchtigkeit herbeigeführt wird, eine rechtliche Vermutung zu Lasten dessen normiert, der nach Hinwegsetzen über ein gesetzliches Konsumverbot eine für sich und andere Straßenverkehrsteilnehmer allgemein gefährliche Situation schafft. Nicht erfasst von der unwiderleglichen gesetzlichen Vermutung sind daher jene Fälle, bei denen Suchtmittelspuren im Blut nachgewiesen werden, die zB von der Verschreibung suchtmittelhaltiger Medikamente herrühren. In derartigen Fällen wird der jeweilige Sachverständige im Verfahren festzustellen haben, ob das in Rede stehende und im Blut festgestellte Suchtmittel tatsächlich für sich allein oder in der Zusammenschau mit anderen Fahruntüchtigkeitsfaktoren für die Beeinträchtigung ausschlaggebend sein konnte; die Beweislast liegt diesfalls bei der Behörde. Die unterschiedliche Behandlung zwischen illegal konsumierten Suchtmitteln und solchen, die auf Grund ärztlicher Verschreibung eingenommen wurden, liegt darin, dass solche Medikamente eben ärztlich dosiert sind und die jeweiligen Patienten oftmals bereits an die Wirkungen und den Umgang mit diesen gewöhnt sind. Zum Beispiel darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen, unter befürwortender fachärztlicher Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden (§ 14 Abs. 4 FSG-GV).

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4b):

Die schon bisher nach Abs. 4a bestehende Möglichkeit, einen Lenker bei entsprechender Verdachtslage auf Alkoholbeeinträchtigung (wenn eine Atemluftuntersuchung nicht möglich ist) direkt zu einem Arzt zur Blutabnahme zu bringen, soll auf Lenker, die im Suchtmittelverdacht stehen, ausgeweitet werden. Dies ist insofern notwendig, weil vor allem in nicht urbanen Gebieten, wo keine Amtsärzte der Landespolizeidirektionen zur Verfügung stehen, es an Ärzten fehlt, die zeitnah eine ärztliche Untersuchung auf Suchtmittelbeeinträchtigung vornehmen. Zahlreiche Verstöße gegen § 5 bleiben dadurch unentdeckt. Wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass in ganz Österreich bereits ein Verhältnis von einem Lenker unter Drogeneinfluss auf vier Lenker unter Alkoholeinfluss, vorliegt. Die polizeilichen Erfahrungen, vor allem in Wien, wo genügend Amtsärzte zur Verfügung stehen und daher regelmäßig Alkohol- und Suchtgiftplanquadrate stattfinden, zeigen ein noch wesentlich bedrohlicheres Bild; Planquadrate ergeben regelmäßig ein umgekehrtes Verhältnis, nämlich von vier Drogenlenker auf einen Alkohollenker. Dies liegt vor allem daran, weil in Wien zahlreiche Organe der Bundespolizei in Drogenerkennung und Feststellung der Fahruntüchtigkeit einer Person geschult sind und diesbezüglich eine hohe Praxis aufweisen. Die Erfahrung zeigt, dass im Regelfall fast alle Lenker, bei denen das Vorliegen einer Beeinträchtigung durch das Organ der Bundespolizei festgestellt wurde, in weiterer Folge auch vom Arzt als beeinträchtigt

und somit nicht fahrfähig eingestuft werden. Die Ausbildung dieser Organe ist zur Zeit nur in internen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Es ist daher gerechtfertigt, dass **besonders ausgebildeten Organe der Bundespolizei**, die **Fahruntüchtigkeit feststellen** (dies ist im Bereich des § 58 auch schon bisher der Fall) und bei entsprechendem dokumentieren Verdacht auf Suchtmittelbeeinträchtigung eine **Vorführung zum Arzt unmittelbar zum Zwecke der Blutabnahme** vornehmen. Der betreffende Lenker hat die Verpflichtung, an der Überprüfung zur Feststellung der Fahr(un)tüchtigkeit mitzuwirken.

Die Ausbildung der Organe der Bundespolizei soll in Hinkunft nicht nur auf verwaltungsinternen Vorschriften basieren, sondern durch Verordnung festgelegt werden; die diesbezügliche Ermächtigung findet sich im § 5a.

Zusätzlich ist dem Überprüften die Möglichkeit zu geben, freiwillig eine Harnprobe für ein Screening zur Verfügung zu stellen. Damit soll Gelegenheit gegeben werden, eine etwaig behauptete vollige Konsumfreiheit von Suchtmitteln zu untermauern. Ist das Harnscreening tatsächlich negativ, liegt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit vor, dass auch in der Blutprobe keine Suchtmittelspuren feststellbar sein werden; die Nachweisbarkeit im Harn ist in der Regel wesentlich länger als die im Blut. Eine negative Harnprobe soll zur (vorläufigen) Wiederausfolgung des Führerscheins nach Wiedererlangung der Fahrtauglichkeit führen.

Liegt bloß eine durch sonstige Organe der Straßenaufsicht vermutete Suchtmittelbeeinträchtigung vor, bleibt der bisherige Weg (Vorführung zum Arzt, Untersuchung durch den Arzt, Blutabnahme bei festgestellter Fahruntüchtigkeit durch den Arzt) unberührt.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Die Verfassungsbestimmung ist durch die Aufnahme des Abs. 4b und des zusätzlichen Zweckes der Blutbestimmung zu ergänzen.

Zu 5 (§ 5 Abs. 9 und 9a):

Nach derzeitiger Rechtslage hat bei einem negativen Speichelvortest die Vorführung zum Arzt zu unterbleiben. Dies ist insofern nicht gerechtfertigt, als THC nicht speichelgängig ist und somit die am häufigsten konsumierte Droge unentdeckt bleibt, wenn Organe der Straßenaufsicht mit dem Speichelvortestgerät arbeiten. Bei Vermutung einer Suchtmittelbeeinträchtigung soll daher die Vorführung zum Arzt jedenfalls möglich sein. Werden aber **Suchtmittelspuren im Speichel festgestellt oder der Speichelvortest verweigert**, so sollen die Organe der Straßenaufsicht jedenfalls nach Abs. 4b vorgehen können, wonach bei Feststellung der Fahruntüchtigkeit durch ein besonders geschultes und ermächtigtes Organ der Bundespolizei die **Vorführung zum Arzt zur unmittelbaren Blutabnahme** möglich sein soll.

Zu Z 6 und 7 (§ 5 Abs. 10 bis 12):

Es soll klargestellt werden, dass die Strafanzeige nach dem Suchtmittelgesetz in jedem Fall zu Gunsten der Mitteilung an die Gesundheitsbehörde zu unterbleiben hat, gleich ob der Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs bei einer Untersuchung oder einem Screening (Harn, Speichel) hervorkommt.

zu Z 8 (§ 5a Abs. 1):

Hier erfolgt eine redaktionelle Berichtigung, da die Blutabnahme im Abs. 6 geregelt ist.

Zu Z 9 (§ 5a Abs. 3a und 3b):

Siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 4b.

Zu Z 10 (§ 5a Abs. 4):

Da die Blutuntersuchung auf Suchtmittelbeeinträchtigung auch im § 5 Abs. 4b genannt ist, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 11 (§ 5b):

Anpassung des Begriffes Suchtgift auf Suchtmittel und die geltende Fassung des § 19 FSG.

Zu Z 12 (§ 42 Abs. 3):

Gerade Oldtimertreffen bzw. Rallys finden an Wochenenden statt. Daher sollten, um bürokratische Hürden hinsichtlich einer Ausnahmegenehmigung zu vermeiden, Oldtimerlastkraftwagen vom generellen Wochenend- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen werden.

Zu Z 13 (§ 42 Abs. 8):

Auf Autobahnen und Autostraßen wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für Lkws während der Nacht auf 70 km/h erhöht; durch die gleichzeitige Verlängerung der Dauer der Beschränkung um eine Stunde auf die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr erfolgt gleichzeitig eine Angleichung an die „Nachtzeit“, wie sie in der

Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG definiert ist. Damit werden auch immer wieder aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Geltungsbereiche auftretende Unsicherheiten beseitigt.

Zu Z 14, 15 und 16:

Bereits derzeit bestehen für die Straßenpolizeibehörden umfassende Möglichkeiten, an gefährlichen Kreuzungen unter besonderer Berücksichtigung von gefährlichen Abbiegevorgängen Maßnahmen zu setzen. Um den Gemeinden jedoch die Möglichkeit zu geben, auch größere Gebiete in dieser Hinsicht zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, soll eine Verordnungermächtigung normiert werden. Eine gebietsweise Verordnung soll dabei keine Verpflichtung sondern eine Möglichkeit für die Behörde bleiben. Da es derzeit bereits unterschiedliche Assistenzsysteme für LKW im Zusammenhang mit dem toten Winkel gibt, soll die Formulierung möglichst weit gefasst werden, um alle diesbezüglichen Systeme zu erfassen.

Gleichzeitig soll die Bestimmung betreffend Unfallhäufungspunkte adaptiert werden.

Zu Z 17 und 18 (§ 99 Abs. 1):

Das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand soll aus spezial- und generalpräventiven Gründen unter **dieser Strafdrohung wie die strengste** bei Beeinträchtigung durch Alkohol oder Verweigerung, zumal eine eklatante Zunahme derartiger Übertretungen in den letzten Jahren zu verzeichnen ist. Durch die Aufnahme in den Abs. 1 ist gewährleistet, dass **führerscheinrechtlich eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten** einhergeht (§ 26 Abs. 2 FSG). Ebenso soll die Verweigerung der Mitwirkung an der Überprüfung zur Feststellung der Fahr(un)tüchtigkeit derselben Strafdrohung unterliegen wie die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung.

Zu Z 19 (§ 99 Abs. 1b):

Hier entfällt der Tatbestand der Suchtgiftbeeinträchtigung.

Zu Z 20 (§ 103 Abs. 22):

Grundsätzlich wird für die Änderungen ein Inkrafttreten mit 2019 vorgesehen.

Artikel 2:

Zu Z 1 (§ 39 Abs. 1):

Redaktionelle Änderung in Verbindung mit der Neufassung des § 99 Abs. 1 StVO.

Zu Z 2 (§ 39 Abs. 2a):

Im Falle einer Blutabnahme nach festgestellter Fahruntüchtigkeit und vorliegendem Verdacht auf Suchtmittelbeeinträchtigung hat der Untersuchte gem. § 5 Abs. 4b letzter Satz StVO die Möglichkeit, eine Harnprobe freiwillig abzugeben. Zeigt ein Harnscreening keine Suchtmittelspuren, so ist es wahrscheinlich, dass bei aktuell vorliegender Fahruntüchtigkeit (aus welchem Grund auch immer) diese nicht durch eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel herrühren dürfte. Für solche Fälle ist es vertretbar, dass der Führerschein, dann wenn die Fahrtüchtigkeit wieder erlangt wurde, ausgefolgt wird.